

**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union**

(2014/C 68/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Auf Seite 89 erhält die Erläuterung zur Unterposition „**2104 20 00 zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen**“ folgende Fassung:

**„2104 20 00 zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen**

Der Begriff ‚zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen‘ ist in Anmerkung 3 zu Kapitel 21 festgelegt.

Der Satz ‚Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen der Bestandteile enthalten.‘ in Anmerkung 3 zu Kapitel 21 bedeutet nicht, dass für diese sichtbaren Stückchen eine bestimmte Höchstgrenze gilt, ausgedrückt in GHT oder als Größenangabe, damit die Ware von Unterposition 2104 20 erfasst wird. Der Begriff einer ‚geringen Menge sichtbarer Stückchen der Bestandteile‘ ist anhand der objektiven Merkmale der Ware ausulegen. So ist festzustellen, ob die sichtbaren Stückchen in einer solchen Menge hinzugefügt wurden, dass sie nicht mehr den Charakter einer Ware aufweisen. In diesem Fall wäre die Ware anderweitig (z. B. in Position 2005) einzureihen, da sie die Merkmale einer zusammengesetzten homogenisierten Lebensmittelzubereitung verloren hätte.“

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.